

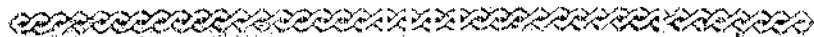
Num. CXIV.

Verordnung wegen des Dreschens bei der Nacht, von 1722.

**W**ir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Nachdem Wir verschiedentlich wegen des Nachtdreschens und deshalb vorhin ergangenen Edicts unterthänigst beeheligt, und um dessen Moderation geziemend nachgesucht worden, und Wir dann sothanem Suchen in Gnaden dergestalt deferiret, daß künfftighin der Anfang mit dem Dreschen in denen Städten des Morgens zwischen 4 und 5 Uhren gemacht, dabei aber keine offene brennende Lampen, sondern Leuchten oder Laternen gebraucht werden: so haben Bürgermeister, Richter und Räte in denen Städten sich darnach zu richten, und dahin pflichtmäßig zu sehen, daß darunter nicht weiter gegangen, sondern die Contravenienten gehörigen Orts zu gebührender Strafe gezogen werden, widriaentals aber Unsere Landesherrliche Ahndungen zu gewärtigen. Signatum Detmold den 1 Octobr. 1722.



Num. CXV.



Num. CXV.

Verordnung wegen Besserung der gemeinen Wege und Heerstraßen, von 1722.

**W**ir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Fügen hiemit zu wissen, und ist schon vorhin bekannt, was für heilsame Verordnungen Unsere Gräf. Vorföhren an der Regierung wegen behöriger Ausbesserung der gemeinen Wege und Landstraßen mehrmalen ergehen lassen, und unter andern in Unserer Policei. Ordnung Tit. 27 enthalten. Wann Wir aber misfällig vernehmen, gestalt alsolche Verordnungen fast aller Orten außer Acht gelassen und die so nöthige Besserungen nicht nur wenig verfüget, sondern auch noch dazu die Wege hin und wieder mit tiefen Erdböchern oder Gruben beenget und gestüffentlich verderben werden, dergestalt, daß dieselbe an einigen Orten fast ganz unbrauchbar, an andern aber nicht ohne große Mühe, und theils nicht ohne Gefahr, besonders zu Nachtzeiten passiret werden können; und Wir dann nicht gemeinet, sothaner zum Beschwer der Reisenden, auch zum Nachtheil des gemeinen Handels und Wandels gereichender Fahrlässigkeit nachzusehen: So befehlen Wir Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgern, Richtern und Räten in denen Städten hierdurch gnädigst ernstlich und bei Vermeidung willkürlicher Strafe, voranzuziehene Verordnungen gemäß, die Reparation der gemeinen Wege und Heerstraßen nicht weniger der Gebühr fordersamst vorzunehmen, und dieselbe in brauchbaren Stand zu setzen und zu unterhalten, als die darin gemachte Erdböcher und Gruben zu werfen zu lassen, widrigens fals zu gewärtigen, daß ein jeder, so dawider handelt, oder einen Mangel daran ersichinen läset, ohne einiges Nachsehen exemplariter gestrafet, und nach Befinden ferner verordnet werden solle. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 28 November 1722.

Num. CXVI.